



Leitfaden bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung an Schulen
Staatliches Schulamt Künzelsau

Kinder und Jugendliche haben das Recht auf Bildung und Erziehung, aber auch auf Förderung und Schutz.

Das bedeutet im Umkehrschluss:

„Schulen tragen nicht nur die Verantwortung für Bildung und Erziehung, sondern auch Mitverantwortung für den Schutz von Kindern und Jugendlichen.“

Das Schulgesetz in Baden-Württemberg und das Sozialgesetzbuch VIII bilden dafür die gesetzliche Grundlage. Das Bundeskinderschutzeschutzgesetz (BKisSchG), das am 1.1.2012 in Kraft getreten ist, bezieht ausdrücklich Lehrkräfte in die Verantwortungsgemeinschaft eines kommunalen Netzwerkes des Kinderschutzes mit ein. Vorrangiges Ziel ist es, den Schutz von Kindern und Jugendlichen bei Gefahren für ihr Wohl zu verbessern sowie bestehende Hilfeleistungen so zu optimieren, dass Gefahrensituationen früher erkannt und erfasst werden können

Wie gut dieser gesetzliche Auftrag von Schulen und Jugendämtern umgesetzt wird, hängt von der Qualität der Zusammenarbeit ab, denn umfassender Kinderschutz in der Schule braucht das Engagement und gute Zusammenwirken aller Beteiligten: der Lehrkräfte, der pädagogischen Fachkräfte sowie der Vertreter der Jugendämter.

Der vorliegende „Leitfaden bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung an Schulen“ beschreibt die erforderlichen Handlungsschritte für die Lehrkräfte und Schulleitungen bei Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung an Schulen.

"Es ist gewiss, dass wir in unserer modernen Welt besser für unsere Kinder sorgen können, als wir es jetzt tun. Es gibt keine Entschuldigung dafür, den Kindern eine gute Kindheit vorzuenthalten, in der sie ihre Fähigkeiten voll entfalten können.“

(Nelson Mandela)

Inhalt

Begriffliche Bestimmungen zur Kindeswohlgefährdung	4
Verantwortungsgemeinschaft im Rahmen des § 4 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz	5
Erscheinungsformen von Kindeswohlgefährdung	10
Handlungsschritte bei Anzeichen für Kindeswohlgefährdung (Dokumentation und Checkliste im Anhang).....	11
Ablaufschema gem. § 4 KKG für Schulen im Rahmen des Schutzauftrags	13
Materialien und Vorlagen	18
Checkliste (Chronologie der Gespräche)	19
Gesprächsleitfaden "Gespräche mit den Erziehungsberechtigten bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung"	20
1. Vorbereitung des Gesprächs.....	20
2. Gesprächsablauf.....	20
1. Gesprächseröffnung.....	20
2. Sachverhaltsdarstellung.....	20
3. Erkundigung der elterlichen Sichtweise	20
4. Gemeinsame Reflexion und Einordnung	21
5. Angebot von Hilfen und Unterstützungsstrukturen	21
6. Abschluss und Perspektive	21
3. Wichtige Hinweise für die Gesprächsführung	21
Vorgehensweise zur Datenweitergabe gemäß § 4 KKG	22
(Ausschnitt)	
"Fallstricke" - häufige Fehler	26

Begriffliche Bestimmungen zur Kindeswohlgefährdung

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes liegt eine Kindeswohlgefährdung vor, wenn eine gegenwärtig, in einem solchen Maße vorhandene Gefahr besteht, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt.

Um von ein Kindeswohlgefährdung auszugehen, müssen alle drei Kriterien (gegenwärtige Gefahr, Erheblichkeit der Schädigung und Sicherheit der Vorhersage erfüllt sein.

„Kindeswohlgefährdung liegt vor, wenn das körperliche, geistige und/oder seelische Wohl des Kindes durch das Tun oder Unterlassen der Eltern oder Dritter gravierende Beeinträchtigungen erleidet, die dauerhafte oder zeitweilige Schädigungen in der Entwicklung des Kindes zur Folge haben bzw. haben können. Die Beeinträchtigung muss gravierend sein und die biographisch-zeitliche Dimension muss betrachtet werden. Kindeswohl bezieht sich auf gegenwärtige, vergangene und zukünftige Lebenserfahrungen und Lebensgestaltung eines Kindes.“ (DJH-Handbuch 2004)

Verantwortungsgemeinschaft im Rahmen des § 4 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz

Die Verantwortungsgemeinschaft wird zunächst als Ganzes grafisch dargestellt und im Anschluss auf die einzelnen Beteiligten eingegangen.

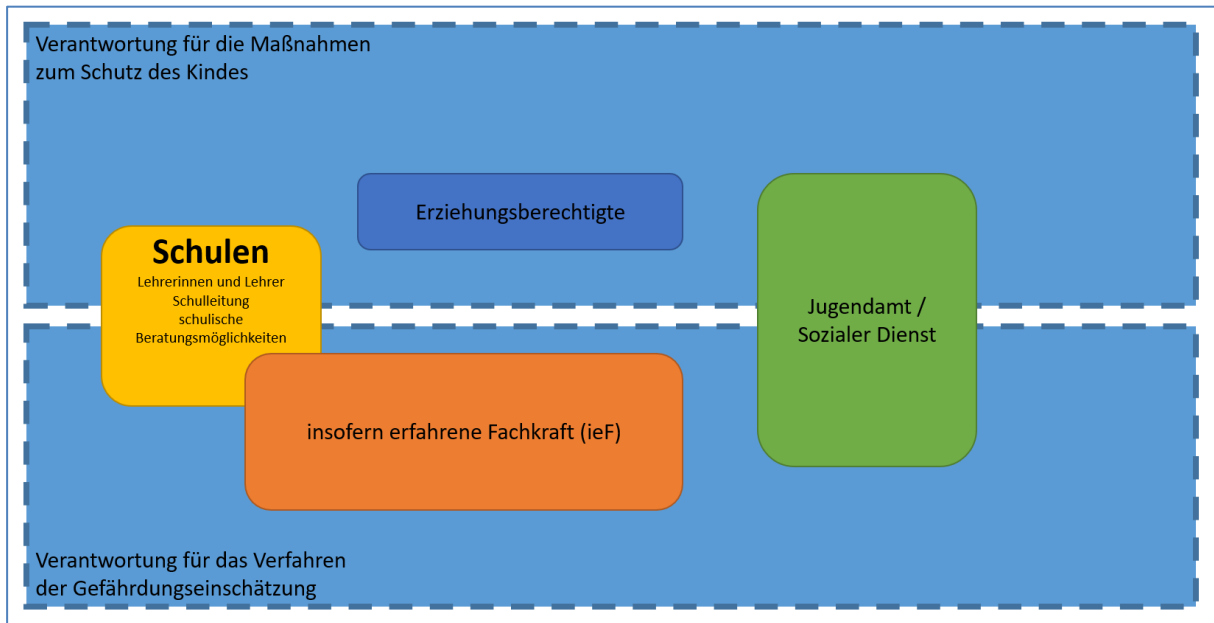


Abbildung 1: vgl. https://www.rhein-neckar-kreis.de/site/Rhein-Neckar-Kreis-2016/get/pa-rams_E619774321/1877375/Leitfaden-Endfassung_Stand_2016_02_24.pdf

Kinderschutz geht alle an

Ein gelingender Kinderschutz ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Um ihn zu erreichen, braucht es deutlich mehr als die alleinige Wahrnehmung des staatlichen Wächteramts durch das Jugendamt. Alle, die in staatlichem Auftrag mit Kindern, Jugendlichen oder Familien arbeiten, werden im Kinderschutz in die Pflicht genommen. Eine besondere Rolle der Mitverantwortung sieht der Gesetzgeber für die Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe, aber auch für die Schulen und das Gesundheitswesen vor. Die Fachkräfte sollen, wenn sie auf Anzeichen einer möglichen Kindeswohlgefährdung stoßen, eine Gefährdungseinschätzung vornehmen und die Situation mit der Familie erörtern. Hierbei sollen sie bei der Familie auf die Annahme von Hilfen hinwirken. Ziel ist es, die Situation des Kindes zu verbessern.

Lehrer/-in:

Im Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz KKG §4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung sowie im Schulgesetz §85 (3) ist das Vorgehen hinterlegt.

Es gilt, gefährdende Situationen früh zu erkennen und gemeinsam mit den Erziehungsberechtigten, Kindern und Jugendlichen abzubauen.

In Ausnahmefällen – akuten Gefährdungslagen und, wenn das Kind durch gemeinsame Gespräche in größere Gefahr geraten würde – kann auch direkt das Jugendamt involviert werden. Sobald also Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung wahrgenommen werden, müssen diese umgehend dokumentiert und die Schulleitung informiert werden. Es soll eine Beratung durch eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ (ieF) in Anspruch genommen werden. Der mögliche Grad der Kindeswohlgefährdung muss eingeschätzt, weitere Handlungsschritte entwickelt, auf die Annahme von Hilfen hingewirkt und Gespräche mit den Erziehungsberechtigten gestaltet werden (siehe auch § 38 Schulgesetz + § 4 KKG). Ist die Situation des Kindes so nicht zu verbessern, ist die Lehrkraft befugt, die Daten der Familie an das Jugendamt zu übermitteln. Dies soll soweit möglich mit Einverständnis oder zumindest mit Kenntnis der Betroffenen geschehen.

Schulleiter/-in:

Im Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz KKG §4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung sowie im Schulgesetz §85 (3) ist das Vorgehen hinterlegt.

Die Schulleitung ist sowohl Leitungsinstanz, als auch unterstützende Instanz (siehe auch § 41 SchG). Sie soll den Lehrerinnen und Lehrern „helfen“ den verantwortungsvollen Auftrag im Kinderschutz praktisch umzusetzen, indem notwendige Rahmenbedingungen geschaffen werden und beispielsweise die notwendige Zeit zur Verfügung gestellt wird. Auch direkte Unterstützung, beispielsweise durch die Teilnahme an Gesprächen mit den Erziehungsberechtigten, ist möglich. Die Fallverantwortung verbleibt bei der Lehrkraft oder der Schulleitung in Abhängigkeit von den schulinternen Regelungen.

Schulinterne Beratungsmöglichkeiten:

Schulinterne Beratungsmöglichkeiten wie Schulsozialarbeit, Schulpsychologische Beratungsstellen und Beratungslehrer können hinzugezogen werden, um in pädagogischen Fragen Hilfestellung zu geben (Wertung von Verhaltensweisen, Verstehen von Beziehungsdynamiken, Vorbereiten von Gesprächen mit den Erziehungsberechtigten). Wichtig ist hierbei, die Aufgaben im klassisch beratenden Kontext von den beratenden Aufgaben im Kinderschutz zu trennen – diese sind Kernkompetenz der ieF. Im Kontakt mit diesen Beratungsinstanzen gilt der Datenschutz – d.h. Beratungen müssen anonym durchgeführt werden, wenn keine entsprechende Schweigepflichtentbindung der Erziehungsberechtigten vorliegt.

Insoweit erfahrene Fachkraft (ieF):

Da eine Gefährdungseinschätzung und der sachgerechte Umgang mit einem Fall von Kindeswohlgefährdung für die meisten Fachkräfte kein Alltagsgeschehen ist, steht ihnen in diesem Prozess die Unterstützung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft (im Kinderschutz) zu. Für Fachkräfte aus der Kinder- und Jugendhilfe ist die Hinzuziehung einer insoweit erfahrenden Fachkraft in bestimmten Fällen sogar verpflichtend geregelt. Die insoweit erfahrene Fachkraft hat besondere Kenntnisse in den Bereichen sozialpädagogischer Diagnostik, Familiendynamiken, Konfliktverhalten, rechtlicher Grundlagen, Hilfsangeboten, usw. Vor allem hat sie ein vielfältiges Wissen und praktische Erfahrungen im Bereich Kinderschutz bzw. im Umgang mit Fällen von Kindeswohlgefährdung.

Die insoweit erfahrene Fachkraft (ieF) unterstützt Lehrkräfte bei der Umsetzung des Kinderschutzauftrags gemäß § 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG). Ihre Hauptaufgabe ist es, die Lehrkräfte bei der Einschätzung von Kindeswohlgefährdungen zu beraten und den Beratungsprozess qualitativ zu begleiten, ohne dabei selbst die Fallverantwortung zu übernehmen. Die ieF bringt spezielles Fachwissen im Kinderschutz mit, kennt die Dynamiken komplexer Fallkonstellationen und verfügt über einen umfassenden Überblick über die lokalen Hilfestrukturen sowie deren Leistungsfähigkeit und Passgenauigkeit. Die anonymisierte Beratung durch die ieF zielt darauf ab, die Lehrkräfte bzw. Schulleitungen zu befähigen, den Grad der Gefährdung einzuschätzen, weitere Handlungsschritte zu entwickeln, sowie die Planung und die Gespräche mit den Erziehungsberechtigten vorzubereiten.

Erziehungsberechtigte, Kinder und Jugendliche:

Erziehungsberechtigte, Kinder und Jugendliche sind in die Prozesse so früh wie möglich einzubinden - sofern im Einzelfall der Schutz des Kindes dadurch nicht gefährdet ist.

Erziehungsberechtigte sind Experten für die eigene Familie und mit umfassenden Kompetenzen ausgestattet. Sie sind als Kooperationspartner zu sehen. Die beteiligte Lehrkraft und die anderen beteiligten Fachkräfte haben in erster Linie den Auftrag, in einem dialogischen Prozess die Gefährdungslage abzubauen – dies geht nur gemeinsam mit den Erziehungsberechtigten, Kindern und Jugendlichen. Ziel der Gespräche mit den Erziehungsberechtigten ist immer zusammen mit ihnen einen Lösungsweg zu finden. Empathie und eine kooperative Grundhaltung sind während des Gesprächs essenziell.

Rolle und Auftrag der Schulsozialarbeit

In der Regel ist die Schulsozialarbeit eine schulinterne Beratungsmöglichkeit, die pädagogische Hilfestellung bietet. Sie unterstützt Lehrkräfte und andere pädagogische Fachkräfte bei der Einschätzung von Verhaltensweisen, dem Verstehen von Beziehungsdynamiken und der Vorbereitung von Gesprächen mit Erziehungsberechtigten. Wird in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so soll sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Erziehungsberechtigten die Situation zuerst erörtern und, soweit erforderlich, bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Die Schulsozialarbeit arbeitet unter Wahrung des Datenschutzes, das heißt Beratungen erfolgen anonym, sofern keine Schweigepflichtentbindung der Erziehungsberechtigten vorliegt. Sie ist Teil des unterstützenden Netzwerks an der Schule, das zur Prävention und Intervention bei sozialen und psychosozialen Problemen beiträgt.

Jugendamt

Das Jugendamt fungiert als zuständige Behörde für Aufgaben des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe gemäß SGB VIII. Es obliegt ihm, die Gesamtverantwortung für den Kinderschutz im Gemeinwesen zu tragen und die Zusammenarbeit aller beteiligten Stellen innerhalb der Verantwortungsgemeinschaft zu koordinieren. Es gewährleistet, dass die gesetzlichen Vorgaben aus § 8a und § 8b SGB VIII sowie § 4 KKG eingehalten werden.

Das Jugendamt hat einen Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach §8a SGB VIII:

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist,

- 1. sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen sowie*
- 2. Personen, die gemäß § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz dem Jugendamt Daten übermittelt haben, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen.*

Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

Der ASD ist zuständig für die Hilfen zur Erziehung (§§ 27 ff. SGB VIII) sowie die Koordinierung von Schutzmaßnahmen und die Überprüfung ihrer Wirksamkeit. Er kooperiert in dieser Angelegenheit eng mit der Schule, den Beratungsstellen und weiteren Partnern der Verantwortungsgemeinschaft. Seine Aufgabe besteht darin, den Schutz und die Entwicklung des Kindes sicherzustellen, Ressourcen zu stärken und Hilfen so früh wie möglich zu initiieren.

Der ASD nimmt somit die Funktion des zentralen Ansprechpartners für die praktische Umsetzung des Kinderschutzauftrags auf kommunaler Ebene wahr und stellt sicher, dass fachgerechte Hilfe, Schutz und Kooperation im Sinne des Kindeswohls gewährleistet sind.

Erscheinungsformen von Kindeswohlgefährdung

Die Kindeswohlgefährdung kann in unterschiedlichen Formen und Ausprägungen auftreten. Daher soll auch hier zunächst eine grafische Übersicht erfolgen, die es ermöglicht schnell zu eruieren, ob und falls ja, in welchem Bereich der Kindeswohlgefährdung man sich befindet und wie ggf. reagiert werden kann und muss. Es schließen sich ausführliche Erläuterungen an.

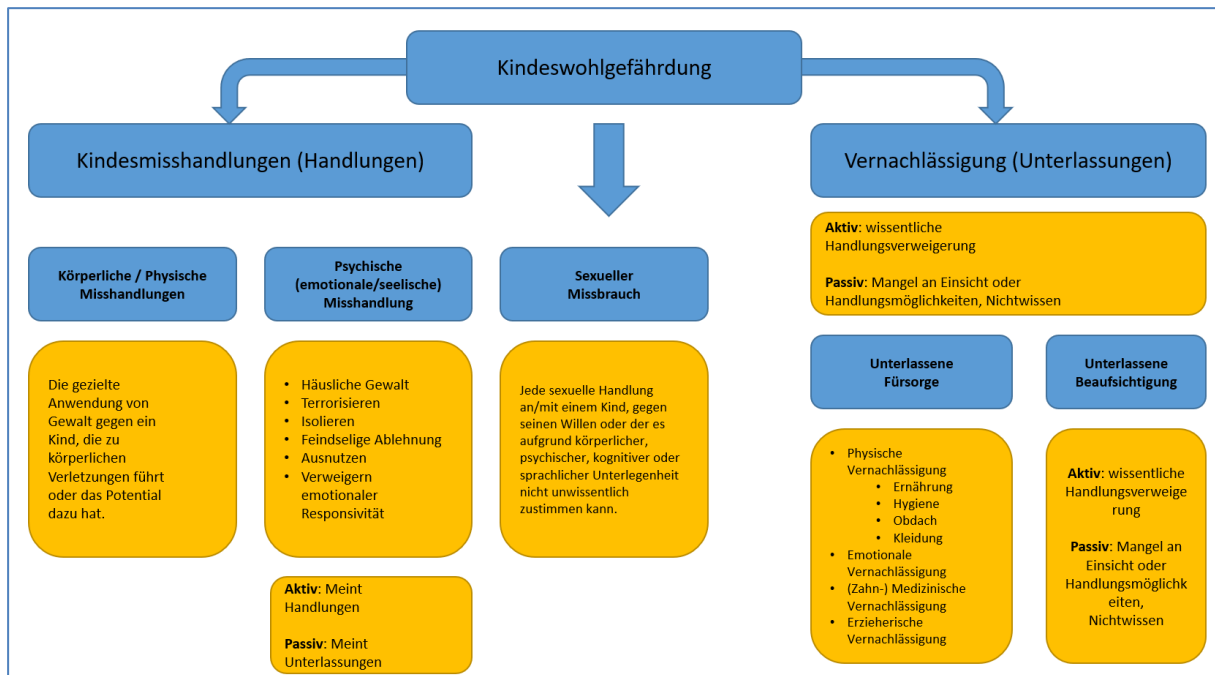


Abbildung 2: vgl. https://www.rhein-neckar-kreis.de/site/Rhein-Neckar-Kreis-2016/get/documents_E1058965321/rhein-neckar-kreis/Daten/Formulare%20Jugendamt/Formulare%20Betreuung%20in%20Kindertageseinrichtungen/Verdacht_auf_Kindeswohlgef_2023_Digitalversion.pdf

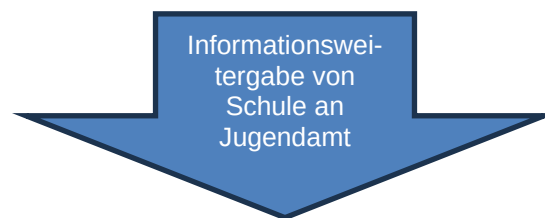
Handlungsschritte bei Anzeichen für Kindeswohlgefährdung (Dokumentation und Checkliste im Anhang)

Die folgenden Handlungsschritte sollen bei Anzeichen von Kindeswohlgefährdung dabei unterstützen, sicher agieren und schnell sowie zielgerichtet helfen zu können.

1. Beobachtungen der Lehrkraft von Anzeichen einer (drohenden) Gefährdung der Schülerin/des Schülers und ggfs. Gespräch mit der Schülerin/dem Schüler
2. Beginn der Dokumentation und erste Einschätzung durch die Lehrkraft
3. Schulinterne Prüfung und Abschätzung des Gefährdungsrisikos (pseudonymisierte Fallberatung ggf. mit Beteiligung der Schulsozialarbeit und ggf. bereits unter Einbezug der ieF)
4. Gespräch mit den Erziehungsberechtigten, wenn dadurch der wirksame Schutz der Schülerin/des Schülers nicht in Frage gestellt wird
 - Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Hilfen

Bleibt dies erfolglos, bietet die Schule den Erziehungsberechtigten die Einschaltung des Jugendamts zur Vermittlung möglicher Hilfen an.

5. Weitere Abschätzung des Gefährdungsrisikos, wenn die Abwendung der Gefährdung durch das (die) Gespräch(e) mit den Erziehungsberechtigten und das Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Hilfen erfolglos war.
6. Pseudonymisierte Beratung mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft (ieF)
7. Wird ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich gehalten, Meldung an den Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) des Jugendamts (siehe Formular auf der Homepage) durch die Schule¹



8. Eigene Gefährdungseinschätzung des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD)
9. Die Schule hat weiterhin den Auftrag den jungen Menschen und die Eltern im Blick zu haben und transparent vorzugehen. Bei erneuten Beobachtungen der Lehrkraft von weiteren Anzeichen einer (drohenden) Gefährdung der

¹ Damit ist keine Abgabe der Fallverantwortung impliziert

Schülerin/des Schülers muss der Allgemeine Soziale Dienst (ASD) ergänzend informiert und mit den Sorgeberechtigten ins Gespräch gegangen werden.

Die Reihenfolge der Schritte im Kinderschutzverfahren kann im Einzelfall begründet abweichen. Da das Handeln im Kinderschutz immer prozesshaft ist, kann die Schule bei weiteren bzw. erneut ersichtlichen gravierenden Anhaltspunkten diese erneut melden. Jeder Fall wird dokumentiert.

Zur Abwendung einer Gefährdung gibt es unter anderem folgende Optionen:

- Entwicklung einer Schutzvereinbarung mit Betroffenen durch das Jugendamt. Sofern die Erziehungsberechtigten einverstanden sind, wird die Schule dabei beteiligt oder über die Schutzvereinbarung informiert.
- Sind die Eltern nicht bereit oder nicht in der Lage die Gefährdung abzuwenden und sind die Möglichkeiten des Jugendamtes ausgeschöpft, wird das Familiengericht angerufen.

Ablaufschema gem. § 4 KKG für Schulen im Rahmen des Schutzauftrags

1. Beobachtung und Wahrnehmung:

Lehrkräfte nehmen Verhaltensänderungen, Äußerungen oder sonstige Anzeichen wahr, die auf eine mögliche Gefährdung des Kindeswohls hindeuten könnten. Dies kann im Unterricht, auf dem Schulhof, im Rahmen von Schulveranstaltungen oder auch durch Informationen von Mitschülern oder Eltern geschehen.

Wichtige Aspekte sind hierbei:

- **Sensibilität:** Achten Sie auf subtile Hinweise und Veränderungen im Verhalten des Kindes.
- **Dokumentation:** Notieren Sie Ihre Beobachtungen so präzise und zeitnah wie möglich.
- **Differenzierung:** Berücksichtigen Sie den individuellen Hintergrund und die Entwicklungsstufe des Kindes.

2. Gespräch mit dem Kind/Jugendlichen (falls möglich und angemessen):

- Es ist wichtig, mit dem jungen Menschen zu sprechen. Die ieF kann zur Beratung der Lehrkraft hinzugezogen werden.
- Ziele des Gesprächs:
 - **Vertrauensaufbau:** Schaffen Sie eine offene und vertrauensvolle Gesprächsatmosphäre.
 - **Sachverhaltsklärung:** Versuchen Sie, den Sachverhalt aus der Sicht des Kindes zu verstehen.
 - **Unterstützungsangebot:** Signalisieren Sie Ihre Hilfsbereitschaft und bieten Sie Unterstützung an.

Wichtige Aspekte sind hierbei:

- **Kindgerechte Sprache:** Passen Sie Ihre Sprache und Gesprächsführung dem Alter und der Entwicklung des Kindes an.
- **Aktives Zuhören:** Schenken Sie dem Kind Ihre volle Aufmerksamkeit und hören Sie aufmerksam zu.
- **Vermeidung von Suggestivfragen:** Stellen Sie offene Fragen, die das Kind nicht in eine bestimmte Richtung lenken.

- **Dokumentation:** Halten Sie den Inhalt des Gesprächs in Stichpunkten fest.

3. Schulinterne Beratung und Risikoeinschätzung:

- Tauschen Sie sich mit anderen Fachkräften in der Schule aus (z.B. Schulleitung, Beratungslehrer, Schulsozialarbeiter).
- Führen Sie eine pseudonymisierte Fallberatung durch, um das Gefährdungsrisiko einzuschätzen.
- Beziehen Sie die Schulsozialarbeit ein, sofern vorhanden.

Wichtige Aspekte sind hierbei:

- **Kollegiale Beratung:** Nutzen Sie das Fachwissen und die Erfahrungen Ihrer Kollegen.
- **Objektivität:** Versuchen Sie, die Situation möglichst objektiv zu beurteilen. Trennen Sie Fakten und Hypothesen in der Beratung und Dokumentation voneinander.
- **Dokumentation:** Halten Sie die Ergebnisse der Beratung und die Risikoeinschätzung fest.

4. Gespräch mit den Erziehungsberechtigten (falls möglich und angemessen):

- Suchen Sie das Gespräch mit den Erziehungsberechtigten, es sei denn, dadurch würde der wirksame Schutz des Kindes in Frage gestellt.
- Ziele des Gesprächs:
 - **Information:** Informieren Sie die Eltern über Ihre Beobachtungen und Sorgen.
 - **Kooperation:** Bieten Sie den Eltern Ihre Unterstützung an und suchen Sie gemeinsam nach Lösungen.
 - **Hilfeangebote:** Weisen Sie auf mögliche Hilfsangebote hin (z.B. Erziehungsberatung, Familienhilfe, etc.).

Wichtige Aspekte sind hierbei:

- **Vorbereitung:** Bereiten Sie das Gespräch sorgfältig vor und legen Sie sich eine klare Gesprächsstrategie zurecht.

- **Empathie:** Zeigen Sie Verständnis für die Situation der Eltern.
- **Klare Aussagen:** Formulieren Sie Ihre Sorgen und Erwartungen klar und deutlich.
- **Dokumentation:** Halten Sie den Inhalt des Gesprächs und die Vereinbarungen fest.

5. Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft (ieF):

- Wenn Sie sich unsicher sind, wie Sie die Situation einschätzen sollen oder welche weiteren Schritte erforderlich sind, ziehen Sie eine ieF hinzu.
- Die ieF berät Sie pseudonymisiert und unterstützt Sie bei der Risikoeinschätzung und der Planung des weiteren Vorgehens.

Wichtige Aspekte sind hierbei:

- **Frühzeitige Beratung:** Zögern Sie nicht, die ieF frühzeitig einzubeziehen.
- **Offene Kommunikation:** Beschreiben Sie die Situation so detailliert und umfassend wie möglich.
- **Dokumentation:** Halten Sie die Ergebnisse der Beratung fest.

6. Meldung an den Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) des Jugendamtes (falls erforderlich):

- Über die Mitteilung an den ASD sind die Eltern zu informieren. Eine Information an den ASD ohne Kenntnis der Eltern ist nur zulässig, wenn der wirksame Schutz des Kindes sonst in Frage steht.
- Wenn Sie aufgrund Ihrer Beobachtungen, Gespräche und der Beratung durch die ieF zu dem Schluss kommen, dass eine Kindeswohlgefährdung vorliegt und die Eltern nicht bereit oder in der Lage sind, diese abzuwenden, sind Sie verpflichtet, den Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) des Jugendamtes zu informieren.
- Nutzen Sie hierfür das entsprechende Formular (siehe TaskCard)
- Stehen Sie für Rücksprache und weitere Fragen in Kontakt mit dem ASD.

Wichtige Aspekte sind hierbei:

- **Eilbedürftigkeit:** Handeln Sie unverzüglich, wenn eine akute Gefährdung vorliegt.
- **Vollständigkeit:** Geben Sie alle relevanten Informationen an den Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) weiter.
- **Dokumentation:** Bewahren Sie eine Kopie der Meldung auf.

7. Kinderschutzverfahren des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD):

- Nach Eingang der Meldung leitet der Soziale Dienst ein eigenes Kinderschutzverfahren ein.
- Dieses umfasst in der Regel:
 - **Gefährdungseinschätzung:** Der Soziale Dienst führt eine umfassende Gefährdungseinschätzung durch, in die die Eltern, das Kind und ggf. weitere Personen (z.B. Lehrer, Erzieher) einbezogen werden.
 - **Planung der weiteren Vorgehensweise:**
Wenn eine KWG festgestellt wird, wird für den jungen Menschen ein Schutzkonzept erstellt, in dem die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung der Gefährdung festgelegt werden. Dieses Konzept kann beispielsweise Aufträge an die Eltern sowie weitergehende Unterstützungsangebote, wie Hilfen zur Erziehung, enthalten.
 - **Überprüfung des Schutzkonzeptes:**
Der ASD begleitet die Umsetzung der Maßnahmen und möglicher Hilfen und überprüft regelmäßig, ob diese geeignet sind, die Gefährdung abzuwenden.
 - **Umsetzung der Hilfen:** Der Soziale Dienst begleitet die Umsetzung der Hilfen und überprüft regelmäßig, ob diese geeignet sind, die Gefährdung abzuwenden.
- Die Schule kann im Rahmen des Kinderschutzverfahrens des Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD)es beteiligt werden (z.B. durch Informationsaustausch, Teilnahme an Hilfeplangesprächen).

8. Rückmeldung an die Schule:

- Der ASD gibt der meldenden Lehrkraft/Schulleitung eine Rückmeldung, ob er die gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen bestätigt sieht und ob er zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen tätig geworden ist und noch tätig ist.

Wichtige Aspekte sind hierbei:

- **Datenschutz:** Beachten Sie die datenschutzrechtlichen Bestimmungen beim Informationsaustausch mit dem Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD).
- **Kooperation:** Arbeiten Sie eng mit dem Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) zusammen, um den Schutz des Kindes zu gewährleisten.

9. Ergänzende Meldungen

- Nach der Meldung an den Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) können in der Schule weitere Hinweise, Beobachtungen oder Informationen zu dem gemeldeten Fall eingehen.
- Diese ergänzenden Informationen sind für den weiteren Verlauf des Kinderschutzverfahrens relevant und müssen an den ASD weitergeleitet werden.

Wichtige Aspekte sind hierbei:

- **Kontinuität:** Übermitteln Sie neue Erkenntnisse fortlaufend an den ASD, sobald diese bekannt werden.
- **Dokumentation:** Notieren Sie den Inhalt, den Zeitpunkt und den Weg der Meldung in Ihren Unterlagen.
- **Abstimmung:** Halten Sie verbindlich Rücksprache mit der Schulleitung und bei Bedarf Rücksprache mit der ieF, um das Vorgehen und die Verantwortlichkeiten im Informationsfluss klar abzustimmen.
- **Datenschutz:** Achten Sie weiterhin auf den Schutz personenbezogener Daten und die Einhaltung bestehender Schweigepflichten.

Materialien und Vorlagen

<https://kmz-hok.taskcards.app/#/board/8e8ccf72-f012-44ed-979f-e46d7fafa93b?token=66edc55a-07aa-4414-9d96-3c478bbb5517>



Checkliste (Chronologie der Gespräche)

Checkliste – Chronologie der Gespräche und Handlungsschritte

1. Wahrnehmung & Beobachtung

- Auffälligkeiten im Verhalten, in Äußerungen oder im äußeren Erscheinungsbild des Kindes wahrnehmen
- → **Dokumentation der Beobachtungen** (sachlich, zeitnah, objektiv)

2. Gespräch mit dem Kind

- Offenes, vertrauensvolles Gespräch unter kindgerechten Bedingungen
- **Kein Zwang, keine Suggestivfragen**
- **Gespräch dokumentieren**

3. Schulinterne Einschätzung & Beratung

- Kollegialer Austausch mit Schulleitung / Beratungslehrkraft / Schulsozialarbeit
- → **Pseudonymisierte Fallberatung durchführen**
- Erste **Risikoeinschätzung** vornehmen
- → **Dokumentation fortführen**

4. Gespräch mit den Erziehungsberechtigten

- Das Gespräch ist zu führen, wenn hierdurch keine unmittelbare akute Gefährdung für das Kind droht
- Ziel: Kooperative Gefährdungsabwendung, Hinwirken auf Hilfen
- **Gespräch sachlich, empathisch, lösungsorientiert führen**
- **Dokumentation**

5. Beteiligung der insoweit erfahrenen Fachkraft (ieF)

- Bei fortbestehenden Zweifeln oder „ungutem Bauchgefühl“
- **Pseudonymisierte Beratung**
- Beratung über Einschätzungen, weitere Handlungsoptionen

6. Weiteres Gespräch mit Erziehungsberechtigten

- Hinwirken auf Einbindung von Hilfsangeboten (z. B. Sozialer Dienst)
- Falls Einverständnis nicht vorliegt oder Kooperation ausbleibt:
- **Hinweis auf mögliche Einschaltung des Jugendamts**

7. Einschaltung des Jugendamts

- Wenn die Gefährdung fortbesteht und keine Abhilfe durch vorherige Schritte möglich ist
- **Meldung an das Jugendamt mit vollständiger Dokumentation**
- **Formular nutzen (siehe Homepage der Kommune/Schulamt)**

8. Rückkopplung und Kooperation

- Beteiligung am weiteren Kinderschutzverfahren (z. B. Förderplan, Schutzvereinbarung)
- **Fortlaufende Beobachtung und erneute Meldung bei weiteren Anhaltspunkten**

Gesprächsleitfaden "Gespräche mit den Erziehungsberechtigten bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung"

Ziel des Gesprächsleitfadens ist es, schulische Fachkräfte darin zu unterstützen, Gespräche mit Erziehungsberechtigten in Verdachtsmomenten professionell, rechtssicher und lösungsorientiert zu führen. Im Mittelpunkt steht stets der Schutz des Kindes und die kooperative Entwicklung von Unterstützungsmaßnahmen.

1. Vorbereitung des Gesprächs

- Informationsgrundlage sicherstellen: Relevante Beobachtungen, Gesprächsinhalte und ggf. Aussagen des betroffenen Kindes sind zeitnah, sachlich und vollständig zu dokumentieren.
- Fachliche Beratung einholen: Vor Durchführung des Gesprächs erfolgt eine Konsultation der insoweit erfahrenen Fachkraft (ieF) sowie ggf. Abstimmung mit Schulsozialarbeit, Beratungslehrkraft oder Schulpsychologie.
- Gesprächsbeteiligte klären: Abhängig von der Situation kann das Gespräch von der Schulleitung begleitet werden.
- Rahmenbedingungen festlegen: Neutraler, störungsfreier Raum sowie ausreichend Zeit ohne Unterbrechungen.
- Gesprächsziele definieren: Schutz des Kindes, kooperative Lösungsentwicklung, Einbindung der Erziehungsberechtigten.

2. Gesprächsablauf

1. Gesprächseröffnung

- Freundlicher, wertschätzender Einstieg, Schaffung einer kooperativen Atmosphäre.
- Transparente Zielsetzung: „Wir möchten mit Ihnen gemeinsam auf das Wohl Ihres Kindes schauen und prüfen, wie wir es bestmöglich unterstützen können.“

2. Sachverhaltsdarstellung

- Klare, objektive Darstellung der beobachteten Auffälligkeiten, ohne Interpretation oder Wertung.
- Konkrete Beispiele verwenden, z. B. Fehlzeiten, Verhalten.
- Formulierung ohne Schuldzuweisung: „Uns ist in letzter Zeit aufgefallen, dass ...“

3. Erkundigung der elterlichen Sichtweise

- Einladung zur Darstellung der familiären Perspektive: „Wie nehmen Sie die Situation wahr?“
- Aktives Zuhören, Rückmeldungen geben.
- Keine vorschnellen Bewertungen.

4. Gemeinsame Reflexion und Einordnung

- Rekonstruktion möglicher Ursachen und Belastungen.
- Würdigung der elterlichen Verantwortung: „Sie kennen Ihr Kind am besten – welche Veränderungen sind Ihnen selbst aufgefallen?“

5. Angebot von Hilfen und Unterstützungsstrukturen

- Darstellung konkreter schulinterner und externer Unterstützungsangebote.
- Hinwirken auf Inanspruchnahme geeigneter Hilfen.
- Gemeinsame Vereinbarungen treffen und protokollieren.

6. Abschluss und Perspektive

- Zusammenfassung zentraler Gesprächsinhalte und Vereinbarungen.
- Klärung der nächsten Schritte und Verantwortlichkeiten.
- Ermutigung zur weiteren Kontaktaufnahme bei Fragen.

3. Wichtige Hinweise für die Gesprächsführung

- Empathie und professionelle Distanz: Eine respektvolle, ressourcenorientierte Haltung ist ebenso erforderlich wie die klare Orientierung an Kinderschutzrichtlinien.
- Ausschluss des Elterngesprächs bei akuter Gefährdung: Ein Gespräch mit den Eltern erfolgt, soweit der wirksame Schutz des Kindes dadurch nicht in Frage gestellt wird.
- Dokumentation: Jedes Gespräch ist zeitnah, vollständig und rechtssicher zu dokumentieren.
- Datenschutz und Schweigepflicht: Informationen sind nur an berechnigte Stellen im notwendigen Rahmen weiterzugeben.

Vorgehensweise zur Datenweitergabe gemäß § 4 KKG (Ausschnitt)

1. Checkliste zur Gefährdungseinschätzung (Detailliert)

- **Ausgangspunkt für eine Datenweitergabe gegeben?**
 - ☐ Ja (gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung)
 - ☐ Ja (es liegen keine gewichtigen Anhaltspunkte für KWG vor, es werden aber Unterstützungsbedarfe gesehen und die Eltern sind mit der Informationsweitergabe einverstanden)
 - ☐ Nein (keine gewichtigen Anhaltspunkte und kein Einverständnis der Eltern)

Einschätzung der Gefährdungssituation

- **Grad des Gefährdungspotentials:** Wie hoch schätzen Sie die Beeinträchtigungen für das Kind ein, die von der Gefährdung (potentiell) ausgehen? (Bitte ankreuzen)
 - ☐ 1 (sehr niedrig)
 - ☐ 2 (niedrig)
 - ☐ 3 (eher hoch)
 - ☐ 4 (hoch)
 - ☐ 5 (sehr hoch)
- **Grad der Gewissheit:** Wie sicher fühlen Sie sich in Ihrer Einschätzung, dass eine Gefährdung des Kindeswohls vorliegt? (Bitte ankreuzen)
 - ☐ 1 (sehr unsicher)
 - ☐ 2 (unsicher)
 - ☐ 3 (eher hoch)
 - ☐ 4 (eher sicher)
 - ☐ 5 (sehr sicher)

Tragfähigkeit der Hilfebeziehung bewerten

- **Eigene Hilfemöglichkeiten:** Wie gut ist es möglich, mit Ihren eigenen Hilfemöglichkeiten die Gefährdung zu bewerten? (Bitte ankreuzen)
 - ☐ 1 (gut)
 - ☐ 2 (eher gut)
 - ☐ 3 (eher schlecht)
 - ☐ 4 (schlecht)
 - ☐ 5 (sehr schlecht)

Dringlichkeit des wirksamen Schutzes

- Kann im Hinblick auf die Gefährdung verantwortet werden, die bestehende Hilfebeziehung zum/zur Schüler/in für das (weitere) Werben für die Inanspruchnahme weiterer Hilfen zu nutzen? (Bitte ankreuzen)
 - ☐ 1 (gut)
 - ☐ 2 (eher gut)
 - ☐ 3 (eher schlecht)
 - ☐ 4 (schlecht)
 - ☐ 5 (sehr schlecht)
- **Weitere Beobachtungen/Anmerkungen:**
 - (Freitextfeld für detaillierte Beschreibung der Situation)

2. Beratungsanfrage an die ieF (pseudonymisiert)

- **Wann:**

- Bei Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung, die jedoch noch nicht eindeutig oder akut ist.
- Wenn zusätzliche Informationen oder eine externe Einschätzung benötigt werden, um das Gefährdungspotenzial besser beurteilen zu können.
- Wenn die eigenen Hilfemöglichkeiten ausgeschöpft sind, aber noch keine sofortige Intervention des Jugendamtes erforderlich erscheint.

- **Inhalt:**

- Pseudonymisierte Daten des Kindes/Jugendlichen (Pseudonym, Geburtsdatum, Geschlecht)
- Schilderung der Gefährdungssituation (ohne Nennung von Namen oder identifizierenden Details)
- Bereitschaft zur Kooperation mit dem Jugendamt
- Kontaktdaten der meldenden Stelle (für Rückfragen)

3. Meldung an das Jugendamt

- **Wann:**

- Bei akuter Kindeswohlgefährdung (sofortiger Handlungsbedarf).
- Wenn die Einschätzung des Gefährdungspotenzials hoch oder sehr hoch ist.
- Wenn die eigenen Hilfemöglichkeiten ausgeschöpft sind und die Situation sich nicht verbessert.
- Wenn die Eltern/Erziehungsberechtigten nicht kooperieren oder die Gefährdung nicht abwenden können.
- Wenn Anhaltspunkte für eine Straftat vorliegen (z.B. Misshandlung, sexueller Missbrauch).

- **Inhalt:**

- Verwendung des standardisierten Meldeformulars zur Kindeswohlgefährdung (siehe TaskCard).
- Ergänzende Informationen:
 - Ergebnisse der Gefährdungseinschätzung (Checkliste)
 - Informationen über die Inhalte und Ergebnisse aus der Arbeit mit der ieF
 - Eigene Einschätzung und Empfehlungen

4. Dokumentation

- Alle Schritte (Checkliste, Meldungen, Einschätzungen) sind ausführlich zu dokumentieren.
- Die Dokumentation ist vertraulich zu behandeln und vor unbefugtem Zugriff zu schützen.

Wichtige Hinweise:

- Nach Ablauf der schulinternen Vorgaben zum Kinderschutz kann bei Unsicherheiten eine insofern erfahrene Fachkraft (ieF) hinzugezogen werden.
- In der Akutsituation, in der eine ieF Beratung eine unzumutbare Verzögerung bedeuten würde, kann der ASD direkt eingeschaltet werden.
- Die Entscheidung, wann die ieF und wann das Jugendamt eingeschaltet wird, ist im §85 (3) SchG BW und im §4 KKG geregelt. Es ist immer eine Einzelfallentscheidung, die unter Berücksichtigung aller Umstände getroffen werden muss.

"Fallstricke" - häufige Fehler

Bereich	Fehler / Fallstrick	Hinweis zur Vermeidung
Beobachtung	Fehlende oder unsystematische Dokumentation	Frühzeitig, sachlich und kontinuierlich dokumentieren
Gespräch mit dem Kind	Suggestivfragen, Druck, unangemessene Sprache	Offene, kindgerechte Kommunikation – Gespräch freiwillig
Elterngespräch	Es wird kein Gespräch mit den Eltern geführt.	Ein Gespräch mit den Eltern erfolgt immer, soweit der wirksame Schutz des Kindes dadurch nicht in Frage gestellt wird.
Rollenklärung	Verwechslung: Beratung durch ieF ≠ Fallverantwortung	Lehrkraft/Schulleitung bleibt fallverantwortlich – ieF ist beratend
Datenschutz	Nennung konkreter Namen in Beratungen ohne Einwilligung	Pseudonymisierung bei internen Beratungen beachten
Verzögerung	Zu langes Zuwarten ohne Einbindung des Jugendamts	Bei fortbestehender Gefährdung: rechtzeitig handeln
Kooperation mit Eltern	Konfrontativ oder ohne Vorbereitung	Empathie und professionelle Gesprächsführung sind essenziell
Vermischung von Beratungsrollen	Verwechslung zwischen pädagogischer Beratung und Kinderschutzberatung	Pädagogische Beratung ≠ Kinderschutz – ieF zuständig bei Kinderschutz
Überforderung Einzelner	Lehrkraft agiert ohne Unterstützung	Interne Strukturen nutzen: Schulleitung, ieF, Kollegium, Schulsozialarbeit
Nicht-Einbeziehung von Hilfen	Fehlende Kooperation mit Schulsozialarbeit, Beratungslehrer etc.	Unterstützung einholen – multiprofessionell arbeiten
Meldung ist kein Abschluss	Weitere Auffälligkeiten werden seitens der Schule nicht weitergemeldet	Kontakt zum ASD fallbezogen halten